

Kein Grund zur Nostalgie: das Reichsgericht

Ein Blick in die Geschichte des Reichsgerichts in Leipzig widerlegt die Legende vom rechtsstaatlichen Fels in der Brandung des Nazi-Unrechts

Von Ingo Müller

„Sätze wie Donnerschläge“ registrierte die Süddeutsche Zeitung bei der Feier zum 50. Geburtstag des Bundesgerichtshofs¹, als erstmals ein Präsident dieses Gerichts ohne heilige Schauer vom Reichsgericht gesprochen und einen klaren Trennstrich zwischen dem BGH und seinem Vorläufer gezogen hatte. Bis dahin waren in Karlsruhe alle runden Geburtstage des untergegangenen Reichsgerichts feierlich begangen worden, zuletzt der 100. im Jahr 1979. Seither hatte die Ehrfurcht vor dem Reichsgericht auch in Karlsruhe deutlich abgenommen und eher peinlich berührt fühlte man sich dort von den sächsischen Bemühungen, „den Bundesgerichtshof einschließlich des Generalbundesanwalts nach Leipzig zurückzuverlagern“². Als die „Unabhängige Föderalismuskommission“ des Bundestages zur gerechteren Aufteilung der Bundesbehörden zwischen alten und neuen Ländern beschlossen hatte, das Bundesverwaltungsgericht und den 5. Strafsenat des BGH von Berlin nach Leipzig zu verlegen, forderten 96 Abgeordnete, vorwiegend aus den neuen Ländern, die „Rückkehr des Bundesgerichtshofes an seine angestammte Wirkungsstätte in Leipzig“³. So unverfroren war schon lange nicht mehr die Identität von Bundesgerichtshof und Reichsgericht behauptet worden, und daß damit „bewußt...an die gemeinsame Vergangenheit aller Bürger Deutschlands“ angeknüpft werden sollte, ließ auf große rechtshistorische Unbefangenheit schließen. Offenbar war den Antragstellern die Geschichte des Reichsgerichts nicht bekannt.

Als im Jahr 1877 die Reichsjustizgesetze die Gründung eines obersten Gerichtshofs für das gesamte Deutsche Reich vorschrieben, ging man davon aus, daß dieses Gericht seinen Sitz in der Reichshauptstadt haben werde. An Leipzig dachte damals niemand. Die Zeit, da Goethe die Stadt als sein „Klein-Paris“



Grußpostkarte mit dem Reichsgericht aus dem Jahre 1888

gerühmt hatte, war längst vorbei, das Leipzig von 1877 war eine verschlafene Provinzstadt mit 127 000 Einwohnern, zwar Sitz des Reichsoberhandelsgerichts und des Disziplinarhofes sowie einer Hauptstelle der Reichsbank und einer Reichstelegraphenstation⁴, aber sie konnte sich nicht mit Hamburg, Köln, Frankfurt, München oder gar Berlin messen.

Noch die Regierungsvorlage des Errichtungsgesetzes vom 31. Januar 1877 meinte, daß den Mitgliedern des Reichsgerichts in Berlin am besten die Möglichkeit gewährt werde, „mit dem ganzen wissenschaftlichen Leben der Nation in Berührung zu bleiben, und ihnen damit gleichsam die geistige Atmosphäre geboten wird, welche sie nicht wohl entbehren können, wenn anders sie ihres Berufs, als oberste Richter des Reichs, in einer der hohen Bedeutung dieses Amtes entsprechender Weise walten sollen“. Im Bundesrat, dem die Sache zunächst zugeleitet wurde, sah der sächsische Gesandte, Freiherr von Koerneritz, allerdings eine Chance für sein Land. Er regte an, daß Sachsen sich für den Reichsge-

richtssitz bewerbe, da „in Leipzig eine geistige Atmosphäre herrscht, die für die Rechtspflege in höchster Instanz ganz besonders glückliche Vorbedingungen und Bürgschaften gewährt“, und die Stadt hob in einer Eingabe „Größe, Wohlfahrt und geistiges Leben der Stadt, die vaterländische Gesinnung seiner Einwohner und den Gedanken der Dezentralisierung der Reichsbehörden“ hervor⁵. In der Länderkammer wurde um den Sitz des obersten Gerichts heftig gestritten; die große Zahl der Kleinstaaten gab schließlich den Ausschlag. Bei der Kampfabstimmung erhielt Leipzig 30 Stimmen und Berlin nur 28, ein Votum eher gegen Berlin als für Leipzig.

Im Reichstag wiederholte sich der Vorgang⁶. Vergeblich beschwor der Abgeordnete Heinrich von Treitschke den „Geist des Kammergerichts in Wetzlar“ und fragte etwas überspitzt, ob mit einer Entscheidung für Leipzig überhaupt noch „das Deutsche Reich aufrecht erhalten werden kann?“ Daß Rudolf von Gneist in seinem Plädoyer für Berlin ausgerechnet noch an „Friedrich den Großen und sein Kammergericht“ erinnerte, hat der Reichs-

**Das Votum für
Leipzig war eher ein
Votum gegen
Berlin**

hauptstadt vermutlich eher geschadet, wo doch jeder wußte, wie der Preußenkönig anlässlich des Müller-Arnold-Prozesses mit den Kammergerichtsräten umgesprungen war und sie am Ende gar hatte einsperren lassen. Die Aussicht, daß das neue Reichsgericht an die reaktionäre Tradition des Preußischen Obertribunals anknüpfen könnte, war so erschreckend, daß diese von dem bayerischen Abgeordneten Dr. Frankenberger in die Diskussion geworfene Befürchtung wohl den Ausschlag gegeben hat. Der Antrag der Abgeordneten Dr. von Gneist und Dr. Löwe, das Gericht nach Berlin zu verlegen, fiel durch. Am Ende stimmten 213 Parlamentarier für Leipzig und nur 142 für Berlin.

Am 1. Oktober 1879 wurde das Reichsgericht in Leipzig feierlich eröffnet von seinem ersten Präsidenten, dem mittlerweile 69-jährigen Martin Eduard Simson, bis dahin Präsident des Appellationsgerichts Frankfurt/Oder und zuvor Reichstagspräsident. In Berlin hatte man die Entscheidung für Leipzig nicht verschmerzt, von den Spitzen des Reichs war niemand erschienen. Oberster Regierungsvertreter war Staatssekretär Dr. Friedberg vom Reichsjustizamt⁷.

In Leipzig fehlte es lange Zeit am Nötigsten. Noch zwei Jahre nach seiner Eröffnung war das Gericht, wie ein anonymer Reichsgerichtsrat in den Preußischen Jahrbüchern beklagte⁸, ein „lokales Provisorium“. Unter der im Adressbuch angegebenen Anschrift („Brühl 42, Ritterstraße 15“) fand man nur „eine trostlose leere Fassade“ ohne Hinweis auf das höchste deutsche Gericht. Solange das Reichsgericht in der St. Georgs Halle Brühl 42 zwischen allerlei Krämerläden und übelriechenden Warenlagern untergebracht war, hoffte das über die weitläufigen Vorstädte verstreute, meist in möblierten Zimmern hausende Reichsgerichtspersonal noch, die Entscheidung für Leipzig würde bald revidiert. Die Reichsrichter fühlten sich dort „wie eine Kolonie eingewanderte Fremdlinge von absonderlicher Distinktion, ...als fremdartiges Element der Stadt, durch Schicksalsfügungen hierher verschlagen, das Land der Heimat mit der Seele suchend“.

Der Mangel an Wohnraum führte dazu, daß die meisten von ihnen Wochenendfahrer blieben und erst nach Jahren ihre Familien nachkommen ließen. Man traf sich abends allenfalls mit einer Handvoll Landsleute, und bitter vermerkt der lieber ungenannt bleibende Reichsrichter, daß „gut württembergischer, bayerischer, sächsischer, preußischer Patriotismus im Zusammenkliquen der engeren Vaterlandsgenossen seine fortdauernde Kräftigung (erfuhr) und unitarisch nur der stille gemeinsame Groll im Herzen gegen das Verhängnis der Leipziger Residenz“ war, und er fügte (1881 !) hinzu: „So ist es heute, so könnte es in 100 Jahren auch noch sein“, daher sei es „höchste Zeit, einen falschen Schritt“ rückgängig zu machen⁹.

Auch der nächste Reichstag tat den Richtern diesen Gefallen nicht. Andererseits bewilligte er aber auch nicht die Mittel für einen Neubau. Erst fünf Jahre nach Gründung des Gerichts, am 8. September 1884, schrieb die Reichsregierung einen Wettbewerb aus, an dem sich 119 Architekten aus dem deutschsprachigen Raum beteiligten. Den mit 8000 DM dotierten ersten Preis erhielten zwei unbekannt junge Architekten, der 28-jährige preußische Regierungsbaurat Ludwig Hoffmann aus Darmstadt und sein Partner, der 26-jährige Norweger Peter Dybwad, mit ihrem „Severus“ genannten Entwurf¹⁰. Daß sie den Zuschlag bekamen, verdankten sie vermutlich der Tatsache, daß sie den mit Abstand preisgünstigsten Vorschlag machten, sie kalkulierten mit 2 311 000 Mark. Daß der Bau am Ende 5,9 Millionen Mark kostete, lag teils an der Geldentwertung, teils daran, daß allerlei Imponierdekor angefügt werden mußte, vor allem die große Eisenkuppel, ein Gestaltungselement, das als Kronen- oder Krönungsmotiv bei keinem wilhelminischen Repräsentationsbau fehlen durfte, und den Reichstag, den Kaiserpalast in Straßburg, die Ruhmeshallen in Görlitz und Barmen sowie den Berliner Dom überwölbte.

Erst 1888 konnte der frischgebackene Kaiser Wilhelm II. in Anwesenheit König

Albert von Sachsen den Grundstein zu einer würdigen Heimstatt des Gerichts legen. Kurz zuvor hatte sein Vater, der 100 Tage-Kaiser Friedrich, den Präsidenten Simson in den erblichen Adelsstand erhoben¹¹. Bei Bezug des Gebäudes war Simson nicht mehr im Amt – er ging 1891 mit 81 Jahren in den Ruhestand, und weitere sieben Jahre waren vergangen, bis der Gerichtsbaubau – wiederum in Anwesenheit der beiden gekrönten Häupter – eingeweiht werden konnte. Der italienisch anmutende Palazzo war zwar sehr repräsentativ, für den Gerichtsbetrieb aber völlig ungeeignet. Im Innern war es so dunkel, daß auch tagsüber bei künstlichem Licht gearbeitet werden mußte. Eigene Dienstzimmer waren nur für den Präsidenten und die Senatspräsidenten vorgesehen, die Reichsgerichtsräte mußten ihre Arbeit an zwei Tischen des Lesesaals verrichten, in dem ein ständiges Kommen und Gehen war¹².

Selbst nach einem halben Jahrhundert in Leipzig waren die Reichsrichter hier noch nicht heimisch geworden. Das Anfang 1877 von der Stadt abgegebene Versprechen, für angemessenen Wohnraum zu sorgen, wurde erst 1922 mit der Errichtung eines Mietwohnblocks erfüllt. Der Bau war jedoch – wie der Reichsgerichtsrat Dr. Ernst Sontag in einem Rückblick auf 50 Jahre Reichsgericht beklagte – „in Ansehung des Materials und der Enge der Räume so minderwertig ausgeführt, wie es für Mitglieder des höchsten Gerichts nicht angemessen ist“. An dem ungesunden Klima Leipzigs und der dortigen Umweltverschmutzung, deren Folgen „sich in Hals- und Gehörleiden bei Mitgliedern des Reichsgerichts oft genug geltend machten“, litten die Richter, solange das Gericht bestand. Noch 15 Jahre vor seiner Schließung hofften sie auf einen baldigen Umzug, und der bereits erwähnte Dr. Sontag fürchtete, „die Gefahr, daß der Fehler, der 1877 gemacht worden ist, weitere Fehler nach sich zieht“¹³.

Schon bald nach Gründung des Gerichts bewahrheitete sich die Furcht vor der Tradition des Preußischen Obertribunals. Die

**Es hat stets
eindeutig Partei für das
herrschende System
ergriffen**

personelle und geistige Kontinuität konnte man mit der Verlagerung des Gerichts nach Leipzig nämlich nicht ausschalten. Von den 60 Reichsgerichtsräten der ersten Stunde kamen allein 24 vom obersten Gericht, überwiegend Strafruristen¹⁴. 18 Richter übernahm man von dem bereits vorher in Leipzig angesiedelten Reichsoberhandelsgericht, drei waren vorher Staatsanwälte gewesen und 15 kamen von Gerichten des restlichen Reichsgebiets.

Von Beginn an hat das Gericht stets eindeutig Partei für das herrschende System ergriffen. So ließ es zum Beispiel, nachdem in einer Druckschrift Kaiser Wilhelm I. „Wortbruch“ vorgeworfen worden war, im Beleidigungsprozeß gegen den Verfasser den im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Wahrheitsbeweis für diese Behauptung nicht zu, denn die Befolgung des Gesetzes „würde Erörterungen des Gerichts im Gefolge haben, welche mit der erhabenen Stellung des Staatsoberhauptes unverträglich wären“¹⁵. Da das Reichsgericht auch den allgemeinen Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen bei Majestätsbeleidigung ausschloß¹⁶, weil es sich bei den Landesherrn um „die Personifikation des Reiches und Staates selbst handelt“¹⁷ und obendrein jede Kritik an der Regierungspolitik als Kritik des Landesherrn galt¹⁸, konnte jede oppositionelle Äußerung strafrechtlich verfolgt werden.

Als die sozialdemokratische Partei im Reichstagswahlkampf 1907 eine Broschüre mit dem Titel „Beamtenstand und Sozialdemokratie – Ein Mahnwort an alle Beamte“ verteilte, erstattete ein schlesischer Polizei-Sergeant Anzeige wegen Beleidigung, weil allein der Gedanke, er als Beamter könne sozialdemokratisch wählen, beleidigend sei. Das Landgericht Beuthen bejahte zwar das Vorliegen einer Beleidigung, sprach den Broschürenverteilern aber frei, da er in Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) gehandelt habe. Das Reichsgericht kassierte das Urteil und bestand im Jahr 1912 – die Sozialdemokraten stellten inzwischen die stärkste Fraktion im Reichstag – auf Bestrafung wegen Beamtenbeleidigung, denn die Aufforderung an Staats-

diener, sozialdemokratisch zu wählen, „widerspricht unter allen Umständen den Geboten von Recht und guter Sitte und kann daher niemals die Anwendung von § 193 StGB rechtfertigen“¹⁹.

Streikdrohungen wertete das Gericht damals regelmäßig als „Nötigung“, und da es um materielle Vorteile ging, sogar als „Erpressung“. Vor der Reichstagswahl des Jahres 1890 beschloß eine Versammlung des Vereins der Holzarbeiter in Lübeck, am 20. Februar, dem Wahltag, der Arbeit fernzubleiben. Um der arbeitenden Bevölkerung die Teilnahme an Parlamentswahlen zu erschweren, wurden diese an Werktagen durchgeführt. Die Lübecker Sägereien und Holzhandlungen reagierten auf die Arbeitsverweigerung mit verschiedenen Pressionen von der Entlassung einzelner Arbeiter bis zur Aussperrung aller. Auf die Drohung des Holzarbeitervereins, die Arbeit nicht wieder aufzunehmen, bis die Sanktionen rückgängig gemacht würden, gaben die Unternehmer nach. Das Landgericht Lübeck verurteilte die Gewerkschafter daraufhin wegen „Erpressung“, und der 3. Strafsenat des Reichsgerichts bestätigte im Oktober 1890 diese Entscheidung²⁰.

Doch nicht nur die politische Einseitigkeit, auch die Weltfremdheit und das Hinterwäldlertum der reichsgerichtlichen Urteile rief schon bei Zeitgenossen Kopfschütteln hervor. So haben die Reichsrichter einen Kassenbeamten der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft wegen „Amtsunterschlagung“ (Mindeststrafe: 3 Monate Gefängnis) verurteilt, nur weil dieser jemandem aus Gefälligkeit 20 Mark gewechselt hatte²¹. Eine Arbeiterfrau, die ein einziges Mal, und zwar am Vorabend der Eheschließung, den Bräutigam ihrer Tochter bei dieser hatte nächtigen lassen, wollte das Reichsgericht wegen schwerer Kuppelei – Mindeststrafe: ein Jahr Zuchthaus sowie Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte – bestraft sehen²².

Mit dem Untergang des Kaiserreichs und der Ausrufung der Republik brach für die monarchistisch eingestellte Richterschaft

eine Welt zusammen. „Jede Majestät ist gefallen“ klagte der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes Johannes Leeb, „auch die Majestät des Gesetzes“²³. Die junge Republik garantierte den Richtern jedoch ihre Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit. Denjenigen Richtern, die es nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren konnten, der Republik statt dem Kaiser zu dienen, machte sie ein generöses Angebot: Sie konnten sich bei Wahrung aller materiellen Ansprüche in den Ruhestand versetzen lassen. Aber davon machten weniger als 0,15 Prozent Gebrauch, der Rest leistete den Eid auf die Verfassung²⁴, mehr aus Opportunismus als aus Überzeugung. Auf den Tag acht Jahre nach der Novemberrevolution kommentierte Reichsgerichtspräsident Dr. Walter Simons diesen Vorgang mit den Worten: „Bei uns ist das Richtertum der Monarchie als Ganzes in den neuen Staat hineingegangen..., aber mit dem neuen Staat bekam der Richter nicht den neuen Geist“. Er stellte fest, daß sich „der Deut-

sche Richter mit Republik und Demokratie nicht abfinden“ könne, schließlich sei „ein großer Teil der Richter auch...mit dem Heere verwachsen...und so schwangen auch see-

lische Bindungen mit“²⁵. Vor allem diese seelischen Bindungen prägten die Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Zeit der Weimarer Republik.

Nach den Artikeln 228 bis 230 des Versailler Vertrages war Deutschland verpflichtet, den Entente-Mächten die Verantwortlichen für die bis dahin beispiellosen Kriegsverbrechen zu überstellen. Eine vorwiegend von England und Frankreich zusammengestellte Auslieferungsliste umfaßte 907 Namen hoher und höchster Offiziere. Nur gegen „Garantien für eine unnachsichtige und unparteiische Durchführung des Verfahrens“ erreichte die Reichsregierung die Zustimmung der Alliierten zu einer Zuständigkeit des Reichsgerichts für die Kriegsverbrecherprozesse²⁶.

Am 10. Januar 1920 eröffnete der 2. Strafsenat unter Vorsitz des späteren Oberreichsanwalts Ebermayer den ersten dieser Prozesse. Allerdings nicht gegen einen

**„unter dem
Banner selbstloser
Vaterlandsliebe ... dem
Rufe Kapps gefolgt“**

von den Alliierten genannten Offizier, insbesondere nicht gegen den von England auf Platz 1 der Liste gesetzten U-Boot-Kommandanten, der ein Lazarettschiff torpediert und hinterher noch die mit Verwundeten vollbesetzten englischen Rettungsboote versenkt hatte, sondern gegen drei gemeine Soldaten, die nach der deutschen Niederlage eine belgische Kneipe geplündert hatten. Sie wurden zu Zuchthausstrafen zwischen zwei und fünf Jahren verurteilt. Ebermayer, der vom 1. April 1921 an als Oberreichsanwalt die Anklage zu vertreten hatte, sprach stets nur von „sogenannten Kriegsverbrechen“ und beschrieb, wie es ihm „das Herz im Leibe herumgedreht“ habe, „unsere eigenen Leute“ vor Gericht stellen zu müssen²⁷.

Als 1923 die Kriegsverbrecherverfahren schließlich beendet wurden, hatte das Reichsgericht ganze neun Prozesse gegen insgesamt 12 der von den Alliierten benannten 907 Kriegsverbrecher durchgeführt. Nur vier Angeklagte, darunter ein einziger aktiver Offizier, wurden verurteilt, alle anderen wurden freigesprochen.

Die Sympathie für das Militär prägte auch die übrige Rechtsprechung der Weimarer Republik. Nachdem für die verschiedenen Unruhen und Aufstände der Nachrevolutionen ein Amnestiegesetz Straffreiheit für alle Mitläufer hochverräterischer Unternehmen vorsah und lediglich „Urheber oder Führer“ ausnahm, wurden zwar noch 2110 Teilnehmer der „Münchener Räterepublik“ verurteilt²⁸. Der sogenannte Kapp-Putsch, ein großangelegter Hochverrat des Militärs, in dessen Verlauf über 200 standrechtliche Erschießungen vorgenommen wurden, hatte dagegen nur drei Anklagen und eine einzige Verurteilung zur Folge – die des Innenministers der Putschregierung, Traugott von Jagow – natürlich nur zur gesetzlichen Mindeststrafe von fünf Jahren Festungshaft. Denn daß die Hochverräter ehrenhaft gehandelt hatten, stand für das Reichsgericht außer Zweifel. Schon Oberreichsanwalt Ebermayer war von den „unzweifelhaft edlen Motiven“ des Angeklagten von Jagow ausgegangen, und das Reichsgerichtsurteil schwärmte, dieser sei „unter dem Banner selbstloser Vaterlandsliebe...dem Rufe Kapps gefolgt“²⁹. Nachdem er nach nur

drei Jahren begnadigt worden war, klagte Jagow um seine Pension als ehemaliger Berliner Polizeichef und königlich-preußischer Regierungspräsident, die man ihm völlig im Einklang mit dem Preußischen Disziplinalgesetz gestrichen hatte. Nachdem seine Klage in zwei Instanzen abgewiesen worden war, verurteilte der 3. Zivilsenat des Reichsgerichts das Land Preußen gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes, dem Hochverräter die Pension rückwirkend ungeschmälert zu zahlen³⁰.

Wahre Verfolgungswut entwickelte das Gericht in Verfahren gegen Pazifisten, Kommunisten und radikale Demokraten. Der Versailler Vertrag, der als Gesetz über den Friedensschluß Reichsgesetz und sogar Bestandteil der Verfassung war, unterwarf Deutschland einschneidenden Rüstungsbeschränkungen. Er wurde jedoch vielfältig gebrochen und umgangen, und wenn engagierte Demokraten und Pazifisten die Einhaltung des Gesetzes anmahnten und illegale Machenschaften der Reichswehr und rechtsradikaler paramilitärischer Vereinigungen, immerhin Straftaten, anprangerten, wurden sie mit Strafverfahren wegen Landesverrats überzogen. In jedem Jahr der Republik wurden mehr Landesverratsverfahren eingeleitet als in der gesamten Geschichte des Kaiserreichs einschließlich des Ersten Weltkrieges³¹, und alle prominenten Pazifisten waren Opfer dieser Prozesse, auch die beiden deutschen Friedensnobelpreisträger Ludwig Quidde und Carl von Ossietzky.

Anlässlich der Verurteilung der beiden Journalisten Berthold Jacob und Fritz Küster prägte das Reichsgericht den denkwürdigen Satz: „Der Gedanke, daß das Wohl des Staates in seiner Rechtsordnung festgelegt sei und sich in deren Durchführung verwirkliche, ist abzulehnen“³². Ungläubig fragte damals der Journalist den Strafverteidiger Rudolf Olden: „Ein oberster Gerichtshof, der irgend etwas auf der Welt über die Rechtsordnung stellt! Ist das möglich?“³³

Nur konsequent, daß das Gericht, nachdem es gesetzzetres Verhalten für strafbar erklärt hatte, auch Schwerverbrechen für rechtmäßig erklärte, wenn sie „im Staatsinteresse“ lagen. Die verfassungswidrige Aufrüstung wurde mit höchster Geheimhaltung betrieben. In den illegalen Geheimverbänden ging die Parole „Verräter verfallen der Feme“, und tatsächlich wurden Dutzende mutmaßlicher Verräter ermordet. Das Reichsgericht billigte aber den angeklagten Fememördern zu, in Notwehr für den bedrängten Staat gehandelt zu haben, dem durch das Recht die Hände gebunden seien. „Ein solcher Richterspruch“, empörte sich der Frankfurter Rechtsprofessor Hugo Sinzheimer, „erschüttert nicht die Rechtsordnung. Er löst sie auf“³⁴. Hellsichtig warnte damals Thomas Mann, derlei Rechtskonstruktion sollte man „der faschistischen Diktatur vorbehalten“³⁵. Drastischer Rudolf Olden: „Von hier stammt jene Verrottung des Rechts und des Rechtsgefühls, die den obersten Gerichtshof...zur nationalsozialistischen Verdrehung aller Rechtsbegriffe, bis zur Legitimierung des Mordes führt“³⁶. In der Tat sind später, im Dritten Reich, gerade die Landesverratsprozesse und die Fememordverfahren als „mutiger Schritt“ gelobt worden, „entgegen den Buchstaben der Verfassung dem neuen Staatsgedanken zum Siege zu verhelfen“³⁷.

Die Erwägung, daß Not kein Gebot kennt, – die Lieblingsidee autoritär-rechtsfeindlicher Staatsdenker – beherrschte in großem Maße die Strafrechtsprechung des Reichsgerichts. Aufsehen hatte es schon mit seiner Entscheidung erregt, der bestohlene Besitzer eines Obstbaumes dürfe, wenn „der Schutz seines Eigentums an dem Obst“ nicht anders möglich sei, die Apfel- oder Birnendiebe aus dem Baum herausschießen, selbst um den Preis ihres Lebens. Die Brutalität dieser Notwehrkonstruktion steigerte das Gericht noch im Dritten Reich, als es einen SA-Standortführer freisprach, der bei einer der in SA-Kreisen nicht unüblichen Rängeleien vor einer Gaststätte dem Angriff eines anderen SA-Mannes begeg-

net war, indem er ihn spektakulär vor großem Publikum mit seinem Ehrendolch abstach. Das Landgericht Verden hatte den blutrünstigen Messerstecher wegen Totschlags verurteilt. Das Reichsgericht billigte ihm jedoch Notwehr zu und sprach ihn frei, da er „nicht nur befugt, vielmehr auch verpflichtet war, das Ansehen der SA“ mit der sofortigen Hinrichtung des Kontrahenten zu verteidigen³⁸.

Bei der Auswahl der Reichsrichter hatte offenbar die stramm konservative politische Ausrichtung wesentlich größere Bedeutung als ihre Rechtskenntnisse. Obwohl Juristen wie kein anderer Berufsstand auf die Noten ihrer beiden Staatsprüfungen fixiert sind und noch nach Jahrzehnten Berufstätigkeit die Beförderung vom Examensergebnis abhängig machen, bestand das Richterkorps des Reichsgerichts aus einer Ansammlung schwächster Examenskandidaten. Von den 131 Richtern der letzten Besetzung hatten 65 mindestens ein Examen nur mit „ausreichend“ bestanden³⁹, und die schwachen Juristen konzentrierten sich in den Strafsenaten, besonders in dem für politische Strafsachen zuständigen. Unter den fünf Richtern des 4. Strafsenats, die 1931 Carl von Ossietzky als Landesverräter verurteilten, war nicht einer, der auch nur ein Examen besser als „ausreichend“ bestanden hatte⁴⁰. Es war eine brisante Mischung aus schwach entwickelten Rechtskenntnissen und politischem Extremismus, der zu der Skrupellosigkeit führte, mit der das Reichsgericht in Fällen politischer Relevanz das Recht verbog, und dies keineswegs nur in den zwölf Jahren des Dritten Reichs.

In diese Zeit fallen jedoch die schlimmsten Unrechtsurteile des Reichsgerichts. Schon bald nach dem Machtantritt der Nazis erleichterte das Gericht die Auflösung der sogenannten Mischehen, deren einer Partner Jude war, indem es die Anfechtung der Eheschließung „wegen Irrtums über die Bedeutung des Rassenunterschieds“ großzügig zuließ⁴¹. Darüber hinaus forderte es von den nachgeordneten Gerichten, bei jeder Rechtsan-

wendung „dem durch die Arier-Gesetzgebung staatlich anerkannten Rassenunterschied Rechnung zu tragen“. Mit der „Arier-Gesetzgebung“ meinte das Gericht das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933, welches die Entlassung „nicht-arischer“ Beamter aus dem öffentlichen Dienst regelte⁴². Das Reichsgericht erklärte die darin enthaltene Diskriminierung jedoch kurzerhand zum „allgemeinen Rechtsgrundsatz“, der auch in allen anderen Rechtsbereichen, im Kaufrecht, Mietrecht, Eherecht wie im Familienrecht und Arbeitsrecht zu beachten sei⁴³.

Die 1935 in Kraft getretenen Nürnberger Rassengesetze wurden vom Reichsgericht in „schöpferischer Gesetzesanwendung“ noch erheblich verschärft. Bei der Interpretation des „Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“, das den Geschlechtsverkehr zwischen Deutschblütigen und Juden zum Verbrechen erklärte, stellte es sogar fest: „Rassenschande nach §§ 2, 5 Abs. 2 Blutschutzgesetz kann auch begangen werden, ohne daß es zu einer körperlichen Berührung zwischen den Beteiligten kommt“⁴⁴.

Die größten Rechtsbeugungen der deutschen Justizgeschichte wurden sicherlich von den Sondergerichten des Dritten Reichs begangen. Als Spitze dieser mörderischen Gerichtsbarkeit gilt gemeinhin der von Roland Freisler geführte NS-Volksgeschichtshof. Aufgrund einer eigenwilligen Rechtskonstruktion war aber nicht er, sondern das Reichsgericht oberste Instanz für die Sondergerichte. Gegen deren Urteile gab es zwar weder Berufung noch Revision oder Kassation, sie waren mit der Verkündung rechtskräftig. Nach Kriegsbeginn, als die Sondergerichte erst ihre eigentliche Bedeutung bekamen, wurden aber allein für die Staatsanwaltschaft zwei neue Rechtsbehelfe zur Korrektur rechtskräftiger Urteile geschaffen: der „außerordentliche Einspruch“ und die „Nichtigkeitsbeschwerde“. Über beide hatte das Reichsgericht zu entscheiden, und vor allem mit der Zuständigkeit für die tausendfach einge-

legte Nichtigkeitsbeschwerde wurde es Rechtsmittelinstanz für die Urteile der Sondergerichte. In den meisten Fällen gab das Gericht dem Antrag der Staatsanwaltschaft, die meist schon horrenden Freiheitsstrafen in Todesstrafen zu verwandeln, statt. Über die zur Verhandlung stehenden Strafverschärfungen hinaus gab das Reichsgericht gleichzeitig den Sondergerichten die Linie für die künftige Anwendung der zahlreichen Sonderstrafrechtsverordnungen vor. Dabei nutzten die hohen Richter nicht etwa die Möglichkeit, den schwammigen Vorschriften der Sonderverordnungen rechtliche Konturen zu geben oder ihren Anwendungsbereich einzuschränken. Sie billigten vielmehr die von den Sondergerichten entwickelten abenteuerlichen Rechtskonstruktionen, erfanden sogar neue und spornten die Untergerichte noch zu schärferer Gangart an. So wertete das Reichsgericht das Hören klassischer Musik vom Schweizer Radiosender Beromünster als Verbrechen nach der „Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“, die das „Abhören“ feindlicher Propaganda verbot⁴⁵. In einem vertraulichen Gespräch zwischen zwei Freunden geäußerte Zweifel am Endsieg bewertete das Gericht als „öffentlich“ betriebene Wehrkraftzersetzung – Ergebnis: Todesstrafe –; bei Auslegung der Gewaltverbrecherverordnung, die für die Verwendung von „Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffen oder anderer gleich gefährlicher Mittel“ bei der Begehung schwerer Straftaten die Todesstrafe androhte, erklärten die Reichsrichter sogar die bloßen Hände zur „Waffe“. Ergebnis: Todesstrafe.⁴⁶

Am 20. April 1945, beim Einmarsch der Amerikaner in Leipzig, setzte Dr. Dr. Erwin Bumke, seit 1929 amtierender Reichsgerichtspräsident, seinem Leben ein Ende, angeblich, nicht ohne noch das Todesurteil gegen einen Wehrkraftzer-setzer unterzeichnet zu haben⁴⁷. Kurz darauf stellte das Reichsgericht seine blutige Tätigkeit ein, mit Kontrollratsgesetz Nr. 2 wurde es „until further notice“ – bis auf weiteres – geschlossen. Leipzig schien auf lange Zeit als Gerichtsort diskreditiert zu sein, nachdem die Richter im Juristenprozeß im Dezember 1947 tref-fend festgestellt hatten: „Die Prostitu-

ierung eines Rechtssystems zur Verfolgung verbrecherischer Ziele bringt ein Element des Bösen in den Staat hinein, das in offenen Greueln nicht enthalten ist“.⁴⁸

Erstaunlicherweise war die juristische Diskussion in den Gründerjahren der Bundesrepublik von einer regelrechten Reichsgerichts-Nostalgie beherrscht. Mit Wehmut erinnerte man sich der „glanzvollen“ 66 Jahre seiner Existenz, und Justizminister Thomas Dehler rühmte die „ausgezeichneten Leistungen des Reichsgerichts“⁴⁹.

Der Reichsgerichtsrat und spätere Senatpräsident beim Bundesgerichtshof Emil Niethammer schrieb sogar schon wenige Monate nach Schließung des Gerichts in einem Aufsatz über die „fortdauernde Wirksamkeit

der Entscheidungen des Reichsgerichts“, daß sämtliche Urteile des Gerichtshofs „auf Menschlichkeit, Wahrheit und Gerechtigkeit ausgerichtet waren“, und um jedem Zweifel vorzubeugen, setzte er hinzu: „Das gilt grundsätzlich für alle seine Entscheidungen“⁵⁰. Hubert Schorn rühmte in seiner Darstellung der Justiz des Dritten Reichs: „Aber in dieses Dunkel leuchtet als helles Licht das klare und eindeutige Bekenntnis der Richter des alten Reichsgerichts...zu den Grundwahrheiten, zu jenen absoluten und unabänderlichen Normen des göttlichen Rechts, die Richtschnur in der täglichen Arbeit und in der stillen Pflichterfüllung der Richterschaft war“⁵¹. Offenbar ließ sich das Reichsgericht nicht ohne Schauer betrachten. Gustav Radbruch beschreibt, was er bei seinem Antrittsbesuch in Leipzig fühlte: „die Ehrfurcht, die Fausten beseelt, als er zu den Müttern hinabsteigt, denn dem Juristen, der in Leipzig den ersten Bau Ludwig Hoffmanns betritt, ist es nicht anders, als träte er in die heilige Dämmerung eines Tempels, in dem die Urbilder unseres Rechts priesterlich bewahrt werden“⁵². Auch Walter Simons, 1929 im Streit mit der Reichsregierung geschiedener Präsident, berichtet ein Jahr später, er sei „in Ehrfurcht erschauert beim Durchschreiten der heiligen Hallen, in denen...das Recht seine höchsten Triumphe feiern sollte“⁵³.

Mit Grauen und Entsetzen liest man heute manches Urteil des Reichsgerichts

Bei der feierlichen Einweihung des Bundesgerichtshofs am 8. Oktober 1950 rief Justizminister Thomas Dehler aus: „Mein Wunsch ist, daß der Geist des Reichsgerichts auch die Arbeit des Bundesgerichtshofs durchwaltet“⁵⁴, und in der Festschrift zur Eröffnung des BGH wurde das Anliegen der Bundesregierung ausgeführt, „frühere Mitglieder des Reichsgerichts, denen seine Tradition bekannt ist, in den Bundesgerichtshof zu berufen“. Zwar war die personelle Kontinuität des BGH gar nicht so groß, wie es heute

manchmal erscheint. Nur ein rundes Dutzend der ersten Bundesrichter war schon Reichsrichter gewesen, von den neun Senatpräsidenten jedoch fünf, zwei weitere waren Reichsanwälte⁵⁵. Es waren wohl mehr

Geist und Selbstverständnis des neu gegründeten Gerichts, die Adolf Arndt veranlaßt haben, es als „Traditionskompanie des Reichsgerichts“ zu bezeichnen. Anläßlich der 75. Wiederkehr des Reichsgerichts-Gründungstages im Jahr 1954 erklärte Präsident Weinkauff voller Stolz, der Bundesgerichtshof habe „das Erbe des Reichsgerichts übernommen“⁵⁶. Der damalige Justiz-Staatssekretär Dr. Walter Strauß rief den versammelten Bundesrichtern sogar zu: „Sie feiern heute nicht den 75. Geburtstag eines vergangenen Gerichts, das allerdings in höchstem Maße einer solchen Feier wert wäre, nein, Sie feiern die 75. Wiederkehr der Gründung Ihres eigenen Gerichts...Am 1. Oktober 1950 (wurde) das Reichsgericht wiedereröffnet“⁵⁷.

Das alles liegt fünfzig Jahre zurück. Zwei neue Generationen haben das Bild des Bundesgerichtshofs verändert. Mit Grauen und Entsetzen liest man heute manche Urteile des Reichsgerichts. Die Legende vom Reichsgericht als rechtsstaatlichem Fels im Meer des Nazi-Unrechts ist längst widerlegt. Um so erstaunlicher sind die immer wieder unternommenen Anläufe zur Wiederbelebung der Reichsgerichtsnostalgie. Zum 100. Geburtstag des Gerichtsgebäudes war zum Beispiel in der offiziellen Zeitung des Bundestages zu lesen, das Reichsgericht sei

„mit seinen objektiven Urteilen ein Dorn im Auge“ Hitlers gewesen⁵⁸, und der sächsische Minister Steffen Heitmann nutzte das Datum, um darauf zu beharren, daß am 1. Oktober 1950 das Reichsgericht wiedereröffnet worden sei, und um an die „hohen rechtsstaatlichen Leistungen des Reichsgerichts“ zu erinnern⁵⁹.

Wer mag es heutigen Richtern des Bundesgerichtshofs verdenken, daß sie mit der Geschichte des Reichsgerichts nichts zu tun haben wollen und sich lieber auf die 50-jährige Geschichte ihres eigenen Gerichts berufen, obwohl auch zu dieser einiges anzumerken wäre.

Der Autor:

Dr. Ingo Müller ist Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht am Fachbereich Polizei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Hamburg



Anmerkungen

- 1) H. Kerscher, SZ v. 7. August 2000.
- 2) BT-Drs. 12/2933 S. 2.
- 3) a.a.O. S. 3.
- 4) Meyers Konversations-Lexikon, 3. Aufl. 1877.
- 5) Vgl. H. Goldschmidt, Aus den Akten zur Vereinheitlichung des Rechts 1873-1881, DJZ 1930, 63.
- 6) Die Sitzungen vom 19. und 21. März 1877 sind dokumentiert in H. Schulz (Hrsg.), Leipzig und das Reichsgericht, Leipzig 1929.
- 7) O. Liebmann, Erinnerungen aus der Zeit der Errichtung des Reichsgerichts, DJZ 1929, 1319.
- 8) Die Zukunft des deutschen Reichsgerichts, Preußische Jahrbücher Bd. 48 (1881), S. 50 ff.
- 9) a.a.O., S. 57.
- 10) Zur Baugeschichte siehe Klemens Klemmer, DRiZ 1993, 26 ff.
- 11) H. Goldschmidt DJZ 1930, 60.
- 12) E. Sontag, Leipzig und das Reichsgericht, Die Justiz VI (1930/31), S. 639 (647).
- 13) a.a.O., S. 653.
- 14) Carl Kirchner, Reichsgericht und Bundesgerichtshof, DRiZ 1959, 108.
- 15) Urt. v. 23. Juni 1880, RGSt 2, 214.